




Workshop Personenstand und Kommunalarchive

Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

Dr. Marcus Stumpf
LWL-Archivamt für Westfalen



Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung

3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Themenliste

1. **Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW**
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung

3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zuständigkeiten

Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes
(Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW) vom
16.12.2008:

- **Standesämter** bieten Erstbücher und die zugehörigen Sammelakten dem jeweils zuständigen kommunalen Archiv an (§ 4 Abs. 2 PStVO NRW)
- **Standesamtsaufsichtsbehörden** übergeben Zweitbücher und Sicherungsregister dem zuständigen Personenstandsarchiv (§ 4 Abs. 3, § 5 PStVO NRW).

Anzubieten sind auch: analoge und digitale Findhilfsmittel
(Namensverzeichnisse)

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. **Rechtlicher Rahmen**
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung

3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

Rechtlicher Rahmen

§ 7 Abs. 1 PStG

- Personenstandsregister und Sicherheitsregister bleiben dauernd aufzubewahren
 - dies gilt auch nach Abgabe an das jeweilige zuständige Archiv uneingeschränkt (§ 76 Abs. 4 PStG)

§ 7 Abs. 2 PStG

- Für Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Abs. 5 für das jeweilige Register genannten Frist.
 - unterliegen der archivischen Bewertung

Rechtlicher Rahmen

Archivgesetz Nordrhein-Westfalen

- Gültigkeit des ArchivG NRW für die Übernahme von Personenstandsunterlagen in öffentliche Archive durch § 4 Abs. 1 PStVO NRW festgelegt.

Zweitbücher und Sicherungsregister

Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (ArchivBO NW) vom 27.9.1990 (zuletzt geändert am 28.4.2005)

Rechtlicher Rahmen

Erstbücher und Sammelakten

ArchivG NRW auch für kommunale Archive und Benutzung kommunalen Archivguts verbindliche Rahmenregelung:

- Die Nutzungsregelungen der §§ 6 und 7 ArchivG NRW gelten gemäß § 10 Abs. 5 für kommunales Archivgut uneingeschränkt
- Personenstandsunterlagen, die nach Ablauf der Fortführungsfristen in die Archive gelangen, sind mit Abgabe an das Archiv zu Archivgut umgewidmet und erfordern daher keinerlei Sonderbehandlung bei der Archivierung oder bei der Nutzung durch Dritte.

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG**
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung
3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Absicht der Novelle des PStG

- Schwerpunkte des Reformentwurfs:
 - Umstellung auf elektronische Registerführung bei Reduzierung der Beurkundungsdaten
 - Festsetzung begrenzter Fortführungsfristen für die Personenstandsregister mit anschließender Abgabe an die Archive und *erleichterter Benutzungsmöglichkeit*
 - Wegfall des Familienbuchs

Absicht der Novelle des PStG

- § 61 PStG: Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

Abs. 1: Die §§ 62 bis 66 gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen.

Abs. 2: Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten die *archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung* maßgebend.

Absicht der Novelle des PStG

- § 5 Abs. 5 PStG

Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre.

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. **persönliche Einsichtnahme durch Dritte**
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung

3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Nach § 6 Abs. 1 ArchivG NRW hat nun *jeder [...] das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen*. Die vom alten Archivgesetz geforderte Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses als Voraussetzung der Nutzung ist entfallen

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

§ 7 Abs. 1 ArchivG NRW

Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und
3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Allgemeine Verwaltungsschutzfrist von 30 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW)
 - ist bei Geburtsregistern und Eheregistern abgelaufen, da die Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG bei den einen 110 Jahre, bei den anderen 60 Jahre beträgt
 - bei den Sterberegistern fällt der Ablauf der Verwaltungsschutzfrist mit der Fortführungsfrist zusammen
 - kein Nutzungsbeschränkung nach § 7 Abs. 1 Satz 1

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Berufs-, Amtsgeheimnis oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ArchivG NRW)
- ➔ PStG ist nicht als Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung aufzufassen
- ➔ § 61 Abs. 2 PStG unterstellt alle Personenstandsunterlagen mit Ablauf der Fortführungsfristen *explizit* den Nutzungsregeln der Archivgesetze: also besteht keine generelle Nutzungsbeschränkung nach § 7 Abs. 1 Satz 2

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Personenbezogenes Archivgut (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW)
 - ➔ „Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW)“
 - ➔ „Es umfasst insbesondere alle diejenigen archivischen Ordnungseinheiten, die aufgrund des Akteninhalts einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können, z. B. Personalakten, Prüfungsakten, Strafakten, Zivilprozessakten, Entnazifizierungsakten, Steuerakten, Sozialakten, Krankenakten“
 - => Schmitz, Archivpflege 39 (1994), S. 35

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Personenbezogenes Archivgut (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW)
 - ➔ „Die Nutzung archivischer Unterlagen, auch die Nutzung personenbezogenen Archivgutes, ist eine unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Dagegen steht [...] das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als ein Grundrecht des einzelnen, über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht gilt allerdings nur für Lebende und nicht über den Tod des Betreffenden hinaus.“
 - => Schmitz, Archivpflege 39 (1994), S. 35

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Personenbezogenes Archivgut (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW)
 - Die Fortführungsfristen des PStG übertreffen die Schutzfristen des § 7 Abs. 1 Satz 3.

	Fortführungsfrist PStG	Personenbezogene Schutzfrist ArchivG NRW
Sterberegister	30 Jahre	10 Jahre
Geburtenregister	110 Jahre	100 Jahre
Ehe- und Lebenspart- nerschaftsregister	80 Jahre	(60 Jahre)

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- **§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW**

Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn ...

2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss

3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- **§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW**

- Was sind schutzwürdige Belange?

„Besonders schützenswert sind Informationen, die sich auf die Privatsphäre von Personen beziehen. Je stärker der private Charakter der Information ist, je mehr persönliches Geheimhaltungsinteresse ist mit ihr verbunden“

=> Schmitz, Archivpflege 39 (1994), S. 38

- „Das [...] Grundrecht des einzelnen, über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, [...] gilt allerdings nur für Lebende und nicht über den Tod des Betreffenden hinaus“ => Schmitz, Archivpflege 39 (1994), S. 35

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Finden sich schutzwürdige Belange **lebender** Personen in den Personenstandsunterlagen, die in die Archive gelangen?
 - In den Randvermerken können tatsächlich noch lebende Personen erwähnt sein, und diese Erwähnung kann schutzwürdige Belange dieser noch lebenden Personen betreffen (z. B. Adoptionen, Namensänderungen)
 - Entscheidend ist, wie die Archive mit diesen seltenen Fällen umgehen!
 - Beispiel Niedersachsen: Rechtssicherheit durch klarstellenden Runderlass des Innenministeriums

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- „Das in § 5 Abs. 1 NArchG definierte Recht auf Nutzung von Archivgut ist ein sog. Jedermannrecht, welches nur eingeschränkt werden darf, wenn durch die Benutzung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt würden. Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten“.
- Die Einsichtnahme Dritter in Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind, unterliegt also keinen Beschränkungen!

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Nutzungsrechtliche Probleme in Niedersachsen elegant ausgeräumt
 - Diese Rechtssicherheit fehlt in NRW bislang
 - Muss jegliche Benutzung daher bis zur abschließenden Klärung durch den Landesgesetzgeber unterbleiben? Nein, denn ...
- aufgrund der Seltenheit der kritischen Fälle erscheint das Risiko der Vorlage der Personenstandsbücher äußerst gering
- Dennoch sind ggf. im Einzelfall aufzuerlegen:
 - Nutzungs- oder Auswertungsbeschränkungen (letztere sind vorzuziehen!)

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- **Nutzungsbeschränkungen**
 - Personenstandsunterlagen werden grundsätzlich nicht vorgelegt, sondern lediglich Auskünfte daraus erteilt (→ sehr hoher Aufwand)
 - Personenstandsunterlagen werden durchgesehen und Akten(bände) mit kritischen Randvermerken von der Benutzung ausgenommen oder es wird kopiert und anonymisiert/geschwärzt (→ sehr hoher Aufwand)

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Auswertungsbeschränkungen
 - Verpflichtung des Benutzers, auf die berechtigten Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen und Verletzungen solcher Rechte dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte

- Sensibilisierung und Verpflichtung von Benutzerinnen und Benutzern mittels schriftlicher Verpflichtungserklärung zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter
- Rechtsverbindlichkeit nicht restlos klar

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

Muster

Name: _____

Institution: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Erklärung

Ich erkläre, dass ich bei der Benutzung von Personenstandsunterlagen die Schutzrechte Betroffener nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) wahren werde.

Ist eine Publikation geplant, verpflichte ich mich, Namen von Betroffenen und andere Einzelheiten, die eine Identifizierung ermöglichen würden, unkenntlich zu machen.

Münster, den _____ Unterschrift _____

Benutzung von Personenstandsunterlagen durch Dritte – ein Zwischenfazit –

- Die Nutzung der an die Archive abgegebenen Personenstandsregister unterliegt keinen grundsätzlichen Einschränkungen.
- Schutzwürdige Belange Betroffener erlöschen mit deren Tod.
- Inwieweit schutzwürdige Belange Dritter, sofern sie in Personenstandsregistern genannt werden und noch am Leben sein könnten, geschützt werden müssen und auf welchem Wege, ist nicht abschließend geklärt.
 - Ein die Benutzung der Personenstandsregister abschließend regelnder Erlass nach niedersächsischem Vorbild ist anzustreben.
 - Wünschenswert wäre im Wege der Kommentierung des neuen ArchivG NRW eine abschließende Definition der Begriffe ‚personenbezogenes Archivgut‘ und ‚schutzwürdige Belange‘.

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“

Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. **Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen**
 - e. Verwehrung der Benutzung
3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beurkundung, Beglaubigung

- Beurkundungen aus Personenstandsregistern nach Ablauf der Fortführungsfristen gemäß § 55 Abs. 3 PStG ausgeschlossen.
- Ein Anspruch auf schriftliche Auskünfte aus Personenstandsunterlagen (Erteilung von Nachweisen lt. § 55 (3) PStG) lässt sich aus § 6 ArchivG NRW (Nutzung) nicht ableiten.
- Beglaubigungen von Kopien aus Personenstandsunterlagen sind als freiwillige Leistung des Archivs zu betrachten
- Gebührenerhebung in Entscheidungshoheit des Archiv(träger)s

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. **Verwehrung der Benutzung**

3. Gebührenerhebung

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Verwehrung der Benutzung

- Ziel der Personenstandsgesetznovelle ist, die Benutzung der Personenstandsunterlagen zu liberalisieren.
- Grundsätzlich sollten Archive also bemüht sein, Benutzungen stets zu ermöglichen.
- In der Anfangs- und Übergangszeit nach Inkrafttreten des PStG kann aber die Notwendigkeit der Verwehrung entstehen

Verwehrung der Benutzung

§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW

Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

[...]

- 5) der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
- 6) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Verwehrung der Benutzung

- Erhaltungszustand (*§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ArchivG NRW*)
 - Vorschäden (Bindeschäden, Brüchigkeit des Papiers, starke Verschmutzung, Schimmelbildung) lassen bei weiterer Benutzung Verschlimmerung befürchten oder Einsichtnahme gesundheitsgefährdend
- Verwaltungsaufwand (*§ 6 Abs. 2 Nr. 6 ArchivG NRW*)
 - Übergabe der Unterlagen gerade erst durchgeführt / Erschließungsarbeiten erforderlich usw.

Themenliste

1. Zuständigkeiten lt. Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung NRW
2. Benutzung von Personenstandsunterlagen
 - a. Rechtlicher Rahmen
 - b. Absicht der Novelle des PStG
 - c. persönliche Einsichtnahme durch Dritte
 - d. Auskünfte an und Recherchen für Dritte, Beglaubigungen
 - e. Verwehrung der Benutzung

3. **Gebührenerhebung**

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Gebührenerhebung

- Benutzung ist ein wesentlicher Daseinszweck der Archive!
- Gebühren können erhoben werden ...
 - ... für die schriftliche Erteilung von Auskünften
 - ... für Beglaubigungen
 - ... für Fotokopien
 - ... für die Benutzung durch Einsichtnahme im Lesesaal (in öffentlichen Archiven unüblich und in der Sache fragwürdig!)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Workshop „Personenstand und Kommunalarchive“
Nutzung unter archivrechtlichen Gesichtspunkten

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.